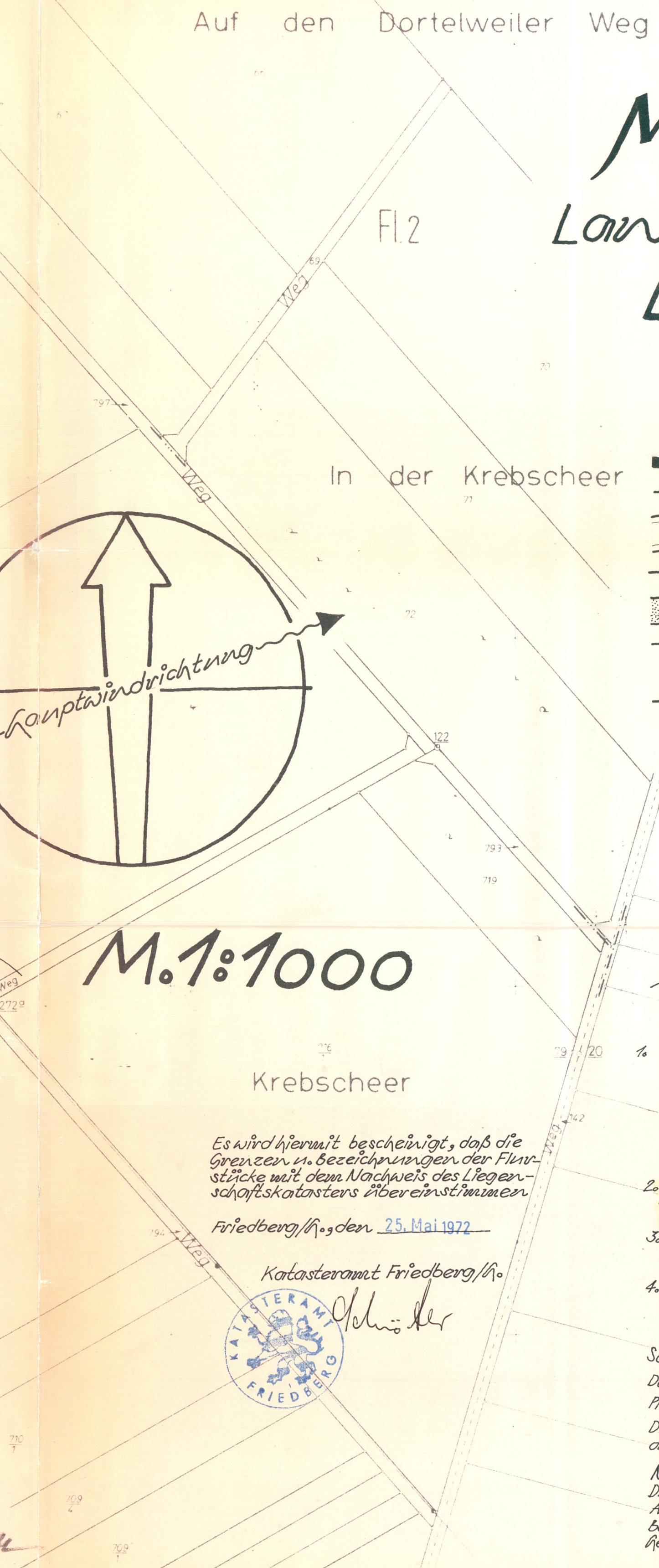
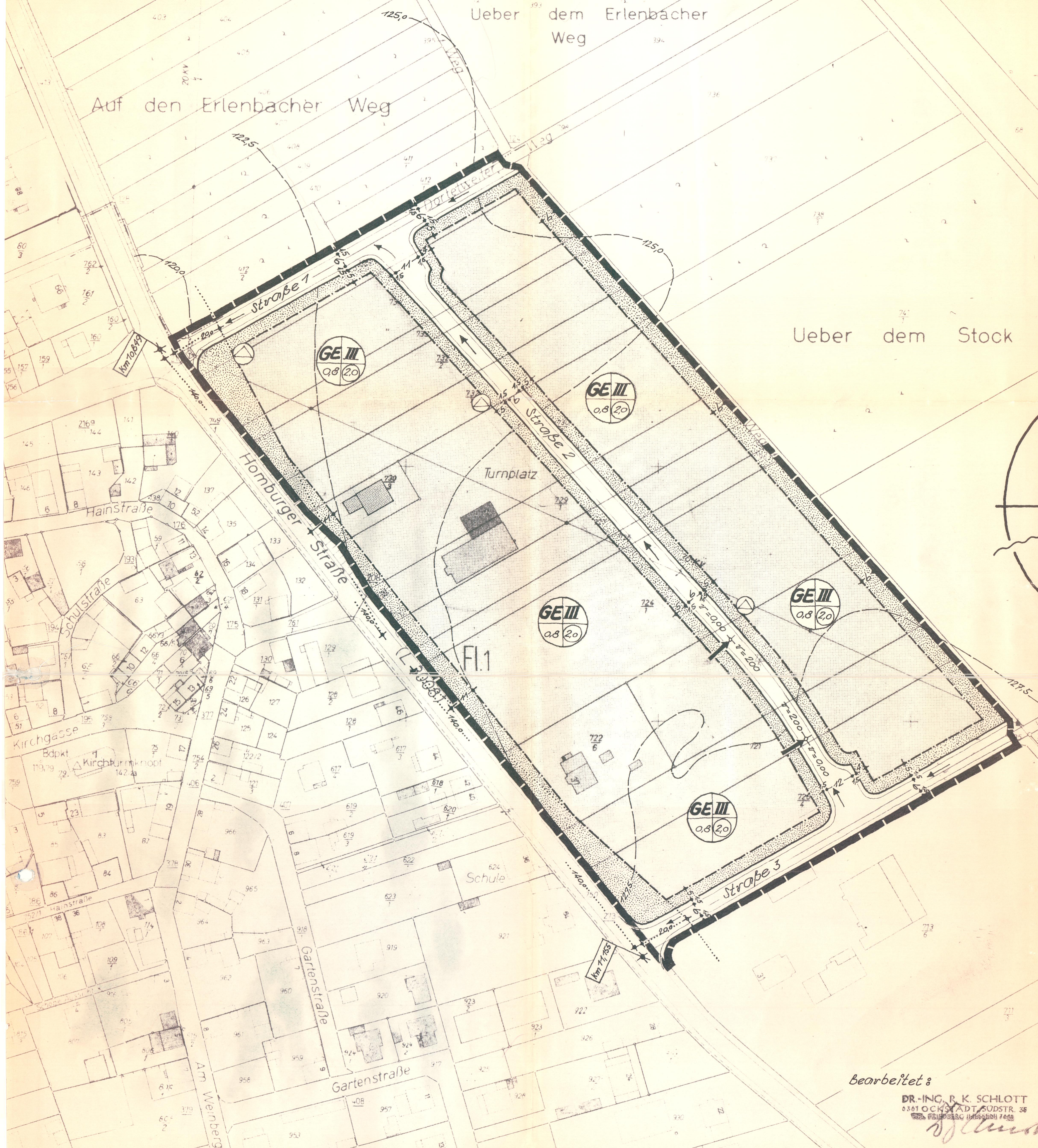




Massenheim

Landkreis Friedberg (Hessen)

Bebauungsplan Nr. 5

(verbindlicher Bauleitplan)

„Gewerbegebiet“

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche mit Ansatz u. Radius der Straßenkrümmung u. Vorschlag f. d. Hochbordabgrenzung
- Baugrenze
- Vorgärten u. sonstige Grün- u. Freiflächen
- überbaubare Fläche (Baublock)
 - 1 Art der baulichen Nutzung
 - 2 Geschößzahl (Höchstgrenze)
 - 3 Grundflächenzahl (GRZ)
 - 4 Geschößflächenzahl (GFZ)
- GE Gewerbegebiet
- Umformerstation
- Ortsdurchfahrtsgrenze
- Sichtdreieck an den Straßeneinmündungen in die L 3008
- Oberflächenentwässerungsrichtung
- Höhenrichtlinie

Bauvorschriften:

- Dem vom Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen geförderten Bestreben, gewerbliche Bauten harmonisch in die Landschaft einzufügen bei gleichzeitiger Verbesserung der Umweltbedingungen, soll im Bebauungsplan Rechnung getragen werden. In diesem Zweck sollen die als nicht bebaubar ausgewiesenen Teile der privaten Grundstücke (Vorgärten und sonstige private Grün- u. Freiflächen) durch Gefügestanzung u. sonstige Begrünung zur Einpassung der Bauten in die Umgebung beitragen. In Verbindung mit dieser Umgrünung können zweckmäßig Sozial- u. Freizeiteinrichtungen angelegt werden.
- Alle neu zu schaffenden Baugrundstücke in dem Baublock zwischen Hamburger Straße (L 3008) u. Straße 2 sind mit ihrer Zufahrt an die Straßen 1, 2 oder 3 anzubinden. Ausnahmen können unter besonderen Umständen engulassen werden.
- Alle Garagen müssen von der Einfahrtsgrenze in die öffentl. Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie) mindestens um die Länge der darin unterzubringenden Kraftfahrzeuge (bei PKW mindestens 2,00 m, bei LKW mindestens 3,00 m) zurückstehen.
- Gemäß § 8 (3) d. BauNVO können Anlagen für kulturelle u. sportliche Zwecke in dem Bereich, wo solche bereits vorhanden sind, auch weiterhin anspruchswise engulassen werden.

Soweit keine Maße angegeben sind, gelten die der bestehenden Vermessung. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit überschlägiger Kostenermittlung beigelegt. Planzeichengestaltung nach der Planzeichen VO. vom 19. 1. 1965. Die Ausrundungen der Straßenecken u. d. sind unter sinnngemäßer Anwendung d. Richtlinien f. d. Anlage u. Stadtstraßen (RAST) verkehrsgerecht anzubilden.

Nachrichtlich:
Die im Rahmen der Offenlegung vom Hess. Straßenbauamt Gießen m. Schr. v. 17. 9. 1972 gestellten Bedingungen f. d. Ausgestaltung u. Ausführung d. Einmündungen d. Straßen 1 u. 3 in die außerhalb d. Geltungsbereiches liegende L 3008 sind als Sonderblätter 59 bis 55 der Begründung d. Bebauungsplanes beigelegt. Im Geltungsbereich sind Stellplätze vorzusehen, auf der Basis des Erlasses des Hess. Ministers des Innern VA 1/VA 4 - 64 c 12 - 1/67 Richtlinie zur Ermittlung der Zahl von Stellplätzen (Stellplatzrichtlinien).

Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauNVO beschlossen durch die Gemeindevertretung am 2. 4. 1971

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Als Entwurf und zur Offenlegung beschlossen durch die Gemeindevertretung am 28. 1. 1972

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offen gelegt in der Zeit vom 21. 3. bis 22. 4. 1972

Gemeindevorstand
Bürgermeister

Als Satzung beschlossen von der Gemeindevertretung am 19. 5. 1972

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Genehmigungsvermerk:
Genehmigt
mit Vg. vom 24. Jan. 1973
Az. V/3 - 61 d 04/01
Präsident d. 24. Jan. 1973
Der Regierungspräsident
im Auftrag

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gem. § 12 BauNVO u. § 5 Abs. 4 LGO in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Massenheim vom 13. 3. 1970 in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgelegt. Genehmigung sowie Ort u. Zeit der Auslegung wurden ortsüblich durch Aushang vom ... bis ... bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist somit am ... rechtsverbindlich geworden.

Bürgermeister

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2 und 3 bis 12 d. BauNVO vom 23. 6. 60 (BGBl. Nr. 1 Seiten 347 ff.) - § 13, 14, 15, 16 bis 20 und 21 bis 25 der BauNVO v. 26. 7. 68 (BGBl. Nr. 1 Seiten 1237 ff.) - § 1 der LVO zur Durchführung d. BauNVO vom 20. 6. 67 (GVBl. Seite 86)